

- die Errichtung und Unterhaltung von Zelt- und Campingplätzen;
- die Errichtung und Unterhaltung von Schutzhütten und -schirmen;
- die Anlage und Unterhaltung von Wanderwegen;
- die Wegmarkierung sowie das Aufstellen von Himveistafeln und Bänken;
- die Einflußnahme auf die Errichtung und Unterhaltung sowie Erweiterung von Ferienheimen und Gaststätten oder anderen für die Erholung bestimmten Baulichkeiten und Einrichtungen.

Die unter Buchst. b genannten Aufgaben können ganz oder teilweise vom Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb auf Kosten der örtlichen Räte übernommen werden.

(3) Die örtlichen Räte stützen sich bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 2 Buchst. b auf die Unterstützung und die aktive Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen, wie der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, des Deutschen Kulturbundes und des Komitees für Touristik und Wandern.

(4) Die zur Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 2 Buchst. b erforderlichen Mittel sind durch die zuständigen örtlichen Räte nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen\* zu planen.

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1965

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d  
Minister

\* Zur Zeit gilt Ziff. 6.4.1 der Anordnung vom 9. März 1965 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1966 (Sonderdruck Nr. 513 des Gesetzblattes).

**Preisverordnung Nr. 1883 2\*.**

— Baumschulpflanzen —

**Vom 18. Oktober 1965**

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1883 vom 29. März 1960 — Baumschulpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 1586 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§1

Der § 2 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 1883 wird wie folgt geändert:

„Die Preise sind für alle Betriebe Festpreise.“

§2

(1) Wiederverkäufer sind Abnehmer, die zum Handel mit Baumschulerzeugnissen berechtigt sind.

\* Preisverordnung Nr. 1883 1 vom 10. Juli 1965 (GBl. II Nr. 76 S 576)

(2) Verbraucher sind alle Abnehmer, die die zugekauften Baumschulerzeugnisse pflanzen

§3

(1) Baumschulen als Wiederverkäufer kann ein zusätzlicher Rabatt bis zu 10% auf den Erzeugerpreis gewährt werden.

(2) Die VEG Saatzucht — Baumschulen Dresden ist berechtigt, im Rahmen der Kooperationsbeziehungen mit anderen Baumschulen für die Vermittlung von Verträgen eine Gebühr von 5 % o des jeweiligen Warenwertes zu erheben.

§4

Für Übergrößen, deren Größensortierungen in den Preisordnungen nicht erfaßt sind, werden die Preise frei vereinbart.

§5

Die Anlage zur Preisverordnung Nr. 1883 — Preisliste 1 — Obstgehölze — wird wie folgt geändert:

**Äpfel und Birnen**

	Stammhöhe cm	Erzeugerpreis		Verbraucherpreis	
		MDN je Stück	MDN je 100 Stück	MDN je Stück	MDN je 100 Stück
Büsche					
a) stammecht					
2jährig	60	2,80	224,—	3,50	280,—
3—4jährig		3,36	268,80	4,20	336,—
b) auf zugelassenem Stammbildner in Kronenhöhe veredelt					
2jährig	60	3,36	268,80	4,20	336,—
3—4jährig		3,92	313,60	4,90	392,—

**Spindelbüsche**

a) stammecht					
2jährig	40	2,80	224,—	3,50	280,—
3—4jährig		3,36	268,80	4,20	336,—
b) auf zugelassenem Stammbildner in Kronenhöhe veredelt					
2jährig	<(0	3,36	268,80	4,20	336,—
3—4jährig		3,92	313,60	4,90	392,—

**Himbeeren**

1jährig	100 - 0,28	22,40	0,35	28,—
2jährig V.	60 - 0,48	38,40	0,60	48,—

§6

(1) Die Überwinterungszuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 1883, Preisliste 2, werden verändert sowie für Pfirsiche und Topfrees neu aufgenommen.

(2) Für den Verkauf in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai werden folgende Überwinterungszuschläge je Stück berechnet:

Buschrosen	0,20 MDN
Rosenstämme	0,40 MDN
Pfirsiche	0,30 MDN
Topfrees	0,35 MDN